

II. Zielsetzung

sich die jeweiligen Mittel, welche zwecks Prozessökonomie ergriffen werden müssen oder können. Prozessökonomische Mängel im Sinne von Wirkungen lassen sich dadurch beheben, dass ihre Ursachen beseitigt werden; dabei gilt es allerdings wirklich die Ursachen zu bekämpfen und nicht allein ihre Wirkungen. Bei prozessökonomischen Missbräuchen hingegen muss nebstdem noch berücksichtigt werden, dass zwecks ihrer Beseitigung die Akteure, also Menschen, beeinflusst werden müssen und somit persönliche Ziele, Anreize, Motivationen und darauf beruhendes menschliches Handeln miteinberechnet werden muss.

cc) *Zwecke und Mittel*

Wie oben⁹⁰ ausgeführt, bedeutet Prozessökonomie im Grunde genommen jeweils eine Abwägung zwischen Zwecken und Mitteln. Bei prozessökonomischen Vorkehrungen gilt es daher stets den *rechtspolitischen Hintergrund* zu betrachten. Zunächst ist zu klären, welcher Stellenwert der Prozessökonomie im Gefüge und Widerstreit der prinzipiellen *Zwecke* des Zivilprozesses jeweils eingeräumt wird und welche *Mittel* angesichts dieser Zwecke und ihrer Abwägung gegeneinander grundsätzlich erwogen werden, um die Prozessökonomie im Grossen und Ganzen des Zivilprozesses zu verwirklichen. Im Kleineren können die einzelnen Mittel, beispielsweise in Form von einzelnen Normen, verschiedenen unmittelbaren Zwecken dienen oder aus deren Abwägung gegeneinander zugunsten des einen und zulasten des anderen hervorgehen. Deshalb müssen auch im Detail diese kleineren, vordergründigen Zwecke, darunter die Prozessökonomie, und ihr Verhältnis untereinander betrachtet werden.

Prozessökonomische Zwecke bezeichnen stets zu erreichende Ziele wie Raschheit oder Kostengünstigkeit des Zivilprozesses. Doch sie geben allein das Ziel vor, lassen dabei aber die Mittel zu dessen Erreichung offen.

dd) *Massnahmen versus Mechanismen und deren Elemente*

Bei den Mitteln lässt sich präzisieren, ob entweder Vorkehrungen im Sinne von generellen *Massnahmen* ausserhalb der Zivilprozessordnung

90 Siehe oben unter § 1/II./1./b)/aa).